

Wettbüros in Schulpnähe

Der novellierte Glücksspielstaatsvertrag fordert von Wettbüros die Einholung einer Betriebslerlaubnis. Um diese zu erteilen, muss ein Mindestabstand zu Schulen eingehalten werden. Die Regelung soll sicherstellen, dass Anreize gegenüber Schüler*innen reduziert werden. Dies steht im Einklang mit dem EU-Recht und beschränkt die Wettbüros nicht in der Ausübung ihrer Tätigkeit, so das Verwaltungsgericht Köln.

VG Köln, Urt. v. 05.10.2022, - 24 K 1472/21, 24 K 1475/21 und 24 K 4215/21

§

Hohe Strafe für Instagram

Aufgrund schwerer Datenschutzverstöße der Online-Plattform Instagram hat die irische Datenschutzbehörde (DPC) ein Bußgeld in Höhe von 405 Millionen Euro verhängt. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Minderjährigen waren zeitweise öffentlich einsehbar. Zudem muss Instagram Konten von Minderjährigen standardmäßig auf privat stellen.

Pressemeldung, Irische Datenschutzbehörde (DPC), v. 15.09.2022

§

Fake News & Hate Speech

Nach über drei Jahren wurde Renate Künasts Auskunftsantrag zu gegen sie gerichteten Hassposts vollständig genehmigt. In Sozialen Medien sei bekannt, dass Fake News gezielt zu Desinformationszwecken und der Provokation von Shitstorms eingesetzt werden. Den Postenden sei es zuzumuten, sich über Authentizität und Tragfähigkeit eines Posts zu informieren, bevor sie reagieren.

BVerfG, Beschluss v. 21. Juli 2022, Az: 1 BvR 469/20

§

Kinderschutz

Kinder haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Schutz des Staates aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz, wenn Eltern den entsprechenden Schutz nicht gewährleisten können. Wenn ein Aufenthaltsbestimmungsrecht an die Eltern rücküberführt werden soll, bedarf dies einer ausführlichen Begründung, weshalb das Kindeswohl durch eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht gefährdet wird, urteilte das Bundesverfassungsgericht.

BVerfG, Beschluss v. 21. Juli 2022, Az: 1 BvR 469/20

Sichere Orte schaffen! In den Praxistipps werden Bausteine für ein Rechte- und Schutzkonzept benannt.

Praxistipps für die Jugendförderung

LVR-Landesjugendamt und AJS mit Schutzkonzept-Grundlagen

Was gehört in ein gutes Schutzkonzept? Welche Formen von Gewalt sollte ich im Blick haben? Und auf welcher Grundlage kann ich beurteilen, ob ein Schutzkonzept gelungen ist? Für pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende in Jugendämtern tun sich viele Fragen auf, wenn es darum geht, das neue Landeskinderschutzgesetz umzusetzen. Der Bedarf nach spezifischen Fortbildungsangeboten und unterstützenden Materialien ist hoch. Denn während der grundsätzliche Auftrag eindeutig ist – Kinder und Jugendliche sollen sich an sicheren Orten aufhalten, die vor allem Schutz vor (sexualisierten) Übergriffen bieten –, ist die konkrete Umsetzung ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW noch vielerorts unklar.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland (LVR) und die AJS NRW haben nun Praxistipps veröffentlicht, die sich an Fachkräfte und Personen richten, die sich mit der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt auseinandersetzen, insbesondere im Bereich der Jugendförderung. So sollen vor allem Mitarbeitende in der Planungs- und Steuerungsebene im Jugendamt handlungssicher werden bei der Beratung und Bewertung von Schutzkonzepten bei Träger*innen der Jugendarbeit.

Die Praxistipps formulieren verständlich den gesetzlichen Auftrag an die Jugendförderung anhand von sechs Prinzipien:

1. Kinderschutzkonzepte integrieren den Schutzauftrag von Fachkräften.
2. Kinderschutzkonzepte adressieren unterschiedliche Gewaltformen differenziert.
3. Kinderschutzkonzepte sind Rechtekonzepte.
4. Kinderschutzkonzepte sind prozessorientiert zu implementieren.
5. Kinderschutzkonzepte sind den Angeboten und Einrichtungen anzupassen.
6. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung zu beteiligen.

Aus pädagogischer Sicht werden zudem wesentliche Bausteine für ein Schutzkonzept benannt:

1. Gemeinsame Haltung: Sensibilisierung für die Themen sexuelle Entwicklung und (sexualisierte) Gewalt/Kultur der Achtsamkeit in Organisationen
2. Risiko- und Potenzialanalyse: Sammlung möglicher Gefahren und vorhandener Potenziale in der Einrichtung bzw. im Sozialraum
3. Leitbild: Verankerung von Kinder- und Jugendschutz
4. Prävention: Maßnahmen für Mitarbeitende und Personalverantwortliche (z. B. Vorlage erweitertes Führungszeugnis, Fortbildungen)/Angebote für Kinder und Jugendliche (z. B. Beschwerdeverfahren, altersgerechte Information und Beteiligung)
5. Sexuelle Bildung/Sexualkultur in Organisationen: Positiver Blick auf Sexualität als Sozialisationsinstanz
6. Intervention: Abgestimmtes Vorgehen anhand von Handlungsleitfäden
7. Aufarbeitung und Rehabilitation: Strategie nach Vorfällen

Die Praxistipps werden regelmäßig erweitert und aktualisiert und sind zu finden unter: www.ajs.nrw/schutzkonzepte.